



Vereinbarung

über die Ableistung eines

Freiwilligen Sozialen Jahres in Schulen

Zwischen dem/der Freiwilligen:

«FSJDIENSTLANredeText» «FSJDIENSTL_Vorname» «FSJDIENSTL_Nachname»

geboren am: «FSJDIENSTL_Geburtsdatum»

wohnhaft in: «FSJDIENSTL_Strasse», «FSJDIENSTL_Plz» «FSJDIENSTL_Ort»
(DS-Nr.: «FSJDIENSTL_DsNr»)

und der Einsatzstelle:

«FSJEST_Name1», «FSJEST_Name2» «FSJEST_Name3»

«FSJEST_Strasse», «FSJEST_Plz» «FSJEST_Ort»

(DS-Nr.: «FSJEST_DsNr»)

vertreten durch den Einsatzstellenträger:

«ESTT_Adresse1» «ESTT_Adresse2» «ESTT_Adresse5» «ESTT_Adresse6»

und dem Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres nach § 10 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG):

Bistum Trier als Träger der Sozialen Lerndienste im Bistum Trier
Dietrichstraße 30a, 54290 Trier

wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr der Sozialen Lerndienste im Bistum Trier in Schulen in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, Folgendes vereinbart:

1. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

1. Das FSJ beginnt am «**Beginn**» und endet mit Ablauf des «**Ende**», ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verändert oder aufgelöst werden.

2. Probezeit

Die ersten zehn Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige oder der FSJ-Träger (ggf. beauftragt durch die Einsatzstelle) die Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

3. Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes seitens der/des Freiwilligen oder des FSJ-Trägers außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von diesen beiden Vertragsparteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats, gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Einsatzstelle muss bei Bedarf in beiden Fällen den zuständigen FSJ-Träger mit der Kündigung beauftragen. Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

4. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen, betreuerischen und/oder pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und/oder technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
2. an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungseminar, Zwischenseminaren, Abschlussseminar) im Umfang von mindestens 25 Tagen bei einem zwölfmonatigen FSJ bzw. mindestens 15 Tagen bei einem sechsmonatigen FSJ teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mit zu gestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen. Seminarzeit ist Arbeitszeit. Im Fall eines Teilzeitdienstes nach dem Freiwilligendienst-Teilzeit-Gesetz (FWDTeilzeitG) entstehen keine Überstunden, wenn ein Bildungstag die tägliche Arbeitszeit überschreitet.
3. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens 3 Stunden nach Dienstbeginn) die Einsatzstelle hierüber zu informieren. Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat der/die Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Im Falle, dass der Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle die Leistungen verwaltet und für die Aktenführung verantwortlich ist (siehe AGB), wird dem Träger der Nachweis (Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) im Original zur Verfügung gestellt.

5. Verpflichtungen des Trägers der Einsatzstelle/Verpflichtungen der Einsatzstelle

Der Träger der Einsatzstelle/die Einsatzstelle verpflichtet sich,

1. den/die Freiwillige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, einzusetzen.
2. der/dem Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung folgende durch den Träger des Freiwilligendienstes im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu gewähren:
 - a. monatliches Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von €€€,€€ Euro;
 - b. Unterkunft unentgeltlich oder Zuschuss zur Unterkunft (dieser bemisst sich an der Höhe der Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle auf Grundlage einer Schülermonatskarte im ÖPNV);
 - c. Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.
3. zur Zahlung eines mtl. Eigenbeitrages zur Bildungsarbeit an den Träger des FSJ. Die Höhe des mtl. Eigenbeitrages bemisst sich an den Landespauschalen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Träger des Freiwilligendienstes und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Die Rechnungserstellung durch den Träger des FSJ erfolgt i. d. R. zu den Stichtagen 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres.
4. eine Fachkraft (Anleiter(-in)) für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die die/den Freiwillige(n) in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z. B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.

Praxisanleitung:

Name, Vorname: _____

Funktion/Aufgaben: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Email: _____

6. Jugend-/Arbeitsschutz, Haftung, Anerkennung, Datenverarbeitung

1. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre ist ein Übergang der Aufsichtspflicht auf die Einsatzstelle außerhalb der Arbeitszeit ausgeschlossen. Gemäß § 8 JFDG sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmer/innen. Bei vorzeitiger Beendigung des FSJ kann die Anerkennung als FSJ nur dann erfolgen, wenn mindestens 6 Monate geleistet wurden.

2. Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt sich der/die Freiwillige damit einverstanden, dass die in der FSJ-Vereinbarung angegebenen Daten zum Zwecke der FSJ-Ausweiserstellung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in elektronischer Form erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

7. Schlussbestimmungen

Alle Vertragsparteien haben die Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr der Sozialen Lerndienste im Bistum Trier in Schulen in ihrer derzeit geltenden Fassung erhalten. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Vertragsparteien. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Freiwilligen:

(Datum/ Unterschrift der/des Freiwilligen)

(Datum/ Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

Soziale Lerndienste im Bistum Trier
(Datum/ Stempel und Unterschrift)

Rechtsträger/ Einsatzstelle
(Datum/ Stempel und Unterschrift)